

**Protokoll
der 40. Sitzung des Gemeinderates**

am : 08.05.2019
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 13

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Siegfried Hamann
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Hehl
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Gäste

Bettina Krah

HAMANN+KRAH PartG mbH

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt	entschuldigt - privat verhindert
Herr Detlef Arnold	entschuldigt - privat verhindert
Herr Eric Ehrlich	entschuldigt - dienstlich verhindert
Frau Cornelia Fiedler	entschuldigt - privat verhindert
Herr Clemens Hänig	
Herr Michael Schatka	entschuldigt - dienstlich verhindert

Besucher: 16

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 13 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Fröbel und Lipeck bestellt.

1. Protokollbestätigung der 39. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.03.2019 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 39. nicht öffentlichen Sitzung vom 13.03.2019

Das Protokoll der 39. Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2019 wird bestätigt. Folgender Beschluss aus der 39. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2019 wird bekannt gegeben:

Beschlusnummer: 340/39/2019

Als Standort für den Bau des Gymnasiums wird die Köhlerstraße bestimmt. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Erbbaupachtvertrages mit den Rahn-Schulen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen.

Das waren u.a. am:

- 14.03.2019 die Prämierung der Grundschule Weinböhla anlässlich 11. Sächsischen Schulgartenwettbewerb,
- 15.03.2019 der Kaminabend SIOUX-KEHA,
- 24.03.2019 das Frühlingsfest der Händler und 15 Jahre KIZ-Treff Weinböhla,
- 25.03.2019 die Fördermittelübergabe durch Kultusminister Piwarz für Erweiterungsbau der Grundschule
- 25.-29.03.2019 die Projektwoche „Gesundheit“ in der Grundschule,
- 20.03.-27.03.2019 der Schüleraustausch ERASMUS-Programm (Oberschule),
- 05.-07.04.2019 die Fahrt des Gemeinderates in die Partnergemeinde Oftersheim,
- 10.04.2019 der Oberauer Stundenlauf,
- 12.04.2019 der Kaminabend SIOUX-KEHA,
- 17.04.2019 der Tag der Interessen in der Grundschule,
- 27.04.2019/28.04.2019 Weinwanderungen,
- 29.04.2019 der Tag der offenen Tür in der Grundschule,
- 30.04.2019 das Maibaumstellen,
- 01.05.2019 das Hähnewettkrähen sowie vom
- 07.05.-10.05.2019 der Besuch der Schüler aus Granowo (Oberschule).

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

- 25.05.2019 die Wildkräuterwanderung,
- 26.05.2019 die Kommunal- und Europawahl,
- 26.05.2019 die Ausstellungseröffnung im Heimatmuseum,
- 07.06.2019 das Kinderfest in der Grundschule und am
- 09.06.2019 das Pfingstsingen der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhla e.V..

**3. Grundsatzbeschluss zur Ansiedlung eines Gymnasiums in Weinböhla in freier Trägerschaft
Vorlage: 0937/2019**

Weinböhla versteht sich bereits seit langem als bildungsaffiner Ort, der bereits traditionell, abweichend von der Grundintention des Landesentwicklungsplanes, eine Oberschule trägt. Allein die weiter steigende Anzahl von Schulkindern in Weinböhla und die bereits derzeit über die vorhandenen Kapazitätsgrenzen hinausgehende Auslastung der Gymnasien im Umland lassen eine solche Initiative für Weinböhla als geboten erscheinen. Diese Entwicklungsabsicht ist auch ein folgerichtiger Schritt zu dem derzeit laufenden

Erweiterungsprojekt unserer fünfzügigen Grundschule.

Die aus dieser Gesamtkonstellation sich ergebende zusätzliche Last wollen wir nicht in Gänze auf die umliegenden Kommunen abwälzen, sondern uns zumindest zu einem geringen Teil der Verantwortung selbst stellen.

Viel maßgeblicher und tragend für diese Initiative ist jedoch die schon vom Grundgesetz gewollte Pluralität. Insofern sehen wir ein freies Gymnasium in Weinböhla prävalent als zusätzliche Bereicherung der Schul- und Schulträgerlandschaft.

Das Kreisschulamt steht einer solchen Entwicklung aufgeschlossen gegenüber und empfahl dabei, einen leistungsstarken Träger auszuwählen.

Im Jahr 2018 wurde somit Kontakt zu den Rahn Education, Sitz in Leipzig aufgenommen, die als sehr leistungsfähig bekannt waren und auch ein Konzept verfolgen, dass unseren Ansprüchen sehr entgegenkommt. Wichtig ist hierbei vor allem, dass sehr darauf geachtet wird, keine Kinder auszuschließen und dass der Schulträger sein Konzept ganz eng mit der Kommune abstimmt und sich auch intensiv ins Gemeindeleben einbringt.

Der Schulstandort in Leipzig wurde mehrfach besichtigt und der Schulträger war in Weinböhla vor Ort und hat sein Interesse bekundet, in Weinböhla ein Gymnasium zu errichten. Die Rahn Education stellte sich am 29.11.2018 dem Gemeinderat ausführlich vor.

Ein positiver Nebeneffekt ist, dass Weinböhla dadurch eine weitere Sporthalle erhält, die auch für die Vereine nutzbar ist und dringend benötigt wird.

Recherchen zu vorhandenen Profilen und Bedarfen ergaben, dass in Weinböhla ein sportlich/neusprachliches Profil sinnvoll ist.

Ziel sollte es sein, das Projekt zeitnah zu realisieren.

Als sehr praktikabel und bindend für den Träger erweist es sich, wenn die Gemeinde die Grundstücke für den Schulbau erwirbt und den Rahn Education per Erbbaupachtvertrag überlässt. Der Bau selbst wird durch die Rahn Education finanziert und durchgeführt, ebenso die Planungen.

Über den Standort wurde im Gemeinderat am 13.03.2019 intensiv beraten, wobei dem Standort an der Köhlerstraße der Vorzug gegeben wurde. Wünschenswert wäre eine Eröffnung im Jahr 2020, spätestens aber 2021.

Die Gemeinderäte freuen sich, dass es gelungen ist, die Installation eines Gymnasiums in Weinböhla auf den Weg zu bringen. Sie sind vom Konzept des freien Trägers, der Rahn Education, überzeugt.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat bekennt sich ausdrücklich zur Ansiedlung eines freien Gymnasiums in der Gemeinde Weinböhla.
2. Träger des freien Gymnasiums ist die Rahn Education.
3. Die Gemeinde stellt dem freien Träger die erforderlichen Grundstücke zur Verfügung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kauf der erforderlichen Grundstücke vorzubereiten, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, sowie einen Erbbaupachtvertrag mit der Rahn Education vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 13

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 342/40/2019

4. Erwerb des Flurstücks 1766, gelegen Köhlerstraße in Weinböhla

Vorlage: 0923/2019

Herr Dieter Wachtel ist als Erbe von Marta Liesbet Wachtel Eigentümer des an der Köhlerstraße gelegenen Flurstücks 1766 mit einer Fläche von 4.070 m².

Die Gemeinde Weinböhla möchte in diesem Bereich einen Gymnasiumstandort realisieren. Deshalb ist die Gemeinde Weinböhla an Herrn Wachtel herangetreten, um das Flurstück 1766 zu erwerben. Herr Wachtel ist bereit das Flurstück 1766 zum Preis von 22.000,00 EUR zuzüglich des für die Lastenfreistellung notwendigen Hinterlegungsbetrages in Höhe von 1.392,09 EUR an die Gemeinde Weinböhla zu verkaufen.

In dem am 19. Februar 2018 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan ist das Flurstück 1766 als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) ausgewiesen.

Die zu erwerbende Fläche ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt das an der Köhlerstraße gelegene Flurstück 1766 mit einer Fläche von 4.070 m² zum Kaufpreis von 23.392,09 EUR von Herrn Dieter Wachtel zu erwerben.

Die Kosten des Kaufvertrages und seines Vollzugs trägt die Gemeinde Weinböhla.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 343/40/2019

5. Erwerb der Flurstücke 1764, 1765 und einer Teilfläche des Flurstücks 1758/2, gelegen Köhlerstraße in Weinböhla

Vorlage: 0925/2019

Frau Ursula Hänisch ist Eigentümerin der an der Köhlerstraße gelegenen Flurstücke 1758/2, 1764 und 1765.

Die Gemeinde Weinböhla möchte in diesem Bereich einen Gymnasiumstandort realisieren. Deshalb ist die Gemeinde Weinböhla an Frau Ursula Hänisch herangetreten, um die Flurstücke 1758/2, 1764 und 1765 zu erwerben. Frau Hänisch ist bereit die Flurstücke 1764 (1.200 m²), 1765 (1.350 m²) und eine abgestimmte Teilfläche von ca. 6.053 m² des Flurstücks 1758/2 zum Festpreis von 353.000,00 EUR an die Gemeinde Weinböhla zu verkaufen. In dem am 19. Februar 2018 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan ist der an der Köhlerstraße gelegene Teil des Flurstücks 1758/2 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der hintere Teil des Flurstücks 1758/2 und die Flurstücke 1764 und 1765 sind als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) ausgewiesen.

Die zu erwerbenden Flächen sind im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb der an der Köhlerstraße gelegenen Flurstücke 1764 mit einer Fläche von 1.200 m², 1765 mit einer Fläche von 1.350 m² und einer Teilfläche von ca. 6.053 m² des Flurstücks 1758/2 von Frau Ursula Hänisch zum Festpreis von 353.000,00 EUR.

Die Kosten der Vermessung und des Kaufvertrages sowie seines Vollzugs trägt die Gemeinde Weinböhla.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 344/40/2019

6. Erwerb der Flurstücke 1761, 1762 und von zwei Teilflächen des Flurstücks 1758/4, gelegen Köhlerstraße in Weinböhla

Vorlage: 0926/2019

Frau Kerstin Skramusky und Herr Rudolf Skramusky sind Eigentümer der an der Köhlerstraße gelegenen Flurstücke 1758/4, 1761 und 1762.

Die Gemeinde Weinböhla möchte in diesem Bereich einen Gymnasiumstandort realisieren. Deshalb ist die Gemeinde Weinböhla an die Eheleute Skramusky herangetreten, um die Flurstücke 1761 und 1762 sowie zwei Teilflächen des Flurstücks 1758/4 zu erwerben. Frau Kerstin Skramusky und Herr Rudolf Skramusky sind bereit die Flurstücke 1761 (1.820 m²) und 1762 (2.940 m²) zum Preis von 65.000,00 EUR und zwei abgestimmte Teilflächen von ca. 745 m² und ca. 664 m² des Flurstücks 1758/4 zum Quadratmeterpreis von 40,00 EUR an die Gemeinde Weinböhla zu veräußern.

In dem am 19. Februar 2018 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan ist der an der Köhlerstraße gelegene Teil des Flurstücks 1758/4 als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der hintere Teil des Flurstücks 1758/4 und die Flurstücke 1761 und 1762 sind als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) ausgewiesen.

Die zu erwerbenden Flächen sind in den beiliegenden Lageplänen ersichtlich.

1. Der Gemeinderat beschließt die an der Köhlerstraße gelegenen Flurstücke 1761 mit einer Fläche von 1.820 m² und 1762 mit einer Fläche von 2.940 m² zum Preis von 65.000,00 EUR von Frau Kerstin Skramusky und Herrn Rudolf Skramusky zu erwerben.

2. Der Gemeinderat beschließt weiterhin den Erwerb einer Teilfläche von ca. 745 m² und einer weiteren Teilfläche von ca. 664 m² des an der Köhlerstraße gelegenen Flurstücks 1758/4 zum vorläufigen Preis von 56.360,00 EUR (40,00 EUR/m²) von Frau Kerstin Skramusky und Herrn Rudolf Skramusky.

Etwaige Mehr- oder Minderflächen, die bei Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses entstehen können, sind auf der Grundlage des Quadratmeterpreises in Höhe von 40,00 EUR zinslos zwischen den Vertragsparteien anlässlich der Messungsanerkennung und Auflassung auszugleichen.

3. Die Kosten des Kaufvertrages und seines Vollzugs sowie die Vermessungskosten trägt die Gemeinde Weinböhla.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 13

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 345/40/2019

7. 1. Änderung Flächennutzungsplan

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB und Billigung Vorentwurf

Vorlage: 0941/2019

Der Flächennutzungsplan in der an die Genehmigung durch das Landratsamt Meißen vom 15.12.2017 angepassten Fassung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 19.02.2018 wirksam geworden. Aufgrund aktueller Entwicklungsziele, baurechtlicher Erfordernisse zur Sicherung bestehender baulicher Nutzungen sowie von der Gemeindeverwaltung unterstützten Projekten Dritter sind partielle Änderungen des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich geworden.

Dem soll mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen werden. Der Vorentwurf der 1. Änderung mit Begründung ist als Anlage beigefügt. Hinsichtlich der konkreten Änderungen wird auf Ziffer 1.2, Teilbereiche 1 - 6, der Begründung verwiesen; soweit erforderlich wurde die gesamte Begründung entsprechend aktualisiert. Der Umweltbericht zu den einzelnen Änderungen wird zum Entwurf beigefügt.

Bürgermeister Herr Zenker begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Krah vom Planungsbüro HAMANN+KRAH PartG mbH. Frau Krah erläutert den Anwesenden die partiellen Änderungen ausführlich.

Gemeinderätin Grumbach fragt, ob sich die Grundstücke für den geplanten Park im Eigentum der Gemeinde befinden. Dies ist nicht der Fall; die Verwaltung steht bezüglich eines künftigen Grunderwerbs jedoch mit den Grundstückseigentümern in Kontakt. Gemeinderat Weidmann sieht den Bedarf für einen Park in Weinböhla.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Blatt 1.0 und Blatt 1.1 Beiplan Neuausweisungen sowie zugehöriger Begründung (ohne Umweltbericht), jeweils in der Fassung vom 09.04.2019, wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 346/40/2019

8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/2019 ,Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 BauGB und Billigung

Vorentwurf

Vorlage: 0942/2019

Der Vorhabenträger Rahn Education beabsichtigt, auf einer an die Köhlerstraße angebundenen Fläche von ca. 1,8 ha ein freies Gymnasium mit Sporthalle zu entwickeln. Dabei ist kein sofortiger Vollausbau vorgesehen, sondern ein schrittweises Wachstum parallel zur Entwicklung der Klassenstruktur beginnend mit zwei Klassen zur Eröffnung des Gymnasiums.

Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Einleitung des Planverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB gestellt.

Zur Schaffung von Baurecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung erfolgt vorhabenbezogen nach § 12 BauGB und im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht.

Weiterhin sind eine Erschließungsplanung, ein Grünordnungsplan, ein Artenschutzfachbeitrag sowie ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, welche zum Entwurf erarbeitet und berücksichtigt werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der südliche Teilbereich des Plangebiets entlang der Köhlerstraße als durchgrünte Wohnbaufläche, die nördlich angrenzenden Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planung kann derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden und bedarf daher einer Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird derzeit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in diesem Bereich geändert.

Die Kosten für das Planverfahren sowie die Erschließung des Vorhabens werden vom Vorhabenträger getragen.

Frau Krah vom Planungsbüro HAMANN+KRAH PartG mbH erläutert den Anwesenden

ausführlich den Bebauungsplan.

Gemeinderat Vetter fragt nach dem Standort der Bushaltestellen für diesen Bereich. Diese werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Baustellen mit dem Kreisstraßenbauamt abgestimmt.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Anlage.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘, bestehend aus dem Rechtsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht mit integrierter Grünordnung, jeweils in der Fassung vom 23.04.2019, wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 347/40/2019

**9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/2018 "Nahversorgung Moritzburger Straße"
hier: Änderung Geltungsbereich und Billigung Vorentwurf
Vorlage: 0943/2019**

An der Kreuzung Forststraße / Moritzburger Straße sollen zwei Verbrauchermärkte angesiedelt werden. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 02.05.2018 gefasst. Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfes und der Berücksichtigung der parallel laufenden Planung für den Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr wurde eine Erweiterung des Geltungsbereiches erforderlich, insbesondere um den Platzbedarf und eine genehmigungsfähige Einordnung der Zufahrten zu sichern. Daher ist eine Erweiterung des Geltungsbereiches wie in der Anlage dargestellt erforderlich.

Die Planung umfasst zum Vorentwurf das Flurstück 3423/1 sowie Teile der Flurstücke 3421, 3422, 3423/2, 3424/1, 3424/2, 3425 der Gemarkung Weinböhla und hat eine Größe von ca. 1,3 ha.

Im Vorentwurf werden die Bauflächen als Sondergebiet Nahversorgung festgesetzt, wobei die Verkaufsflächen auf jeweils maximal 790 m² begrenzt sind, um nicht das Kriterium der Großflächigkeit zu erfüllen. Weiterhin werden Stellung und Größe der Baukörper festgelegt, die Zufahrten, Stellplatzflächen und eine Durchgrünung gesichert. Zum Vorentwurf wurden ein Vorhabenplan, eine Erschließungsplanung, ein Umweltbericht mit integrierter Grünordnung, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet und bei der Planung berücksichtigt. Die Fachplanungen und -gutachten werden parallel zur Planung fortgeschrieben.

Der zu überplanende Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist für das Plangebiet die Darstellung einer Baufläche erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird derzeit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für die Teilfläche geändert.

Die Kosten für das Planverfahren einschließlich der anteiligen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Erschließung des Vorhabens werden vom Vorhabenträger getragen.

Frau Krah vom Planungsbüro HAMANN+KRAH PartG mbH erläutert den Anwesenden ausführlich den Bebauungsplan. Sie weist darauf hin, dass dabei auch die Planung für den Kreisverkehr berücksichtigt werden muss.

Gemeinderätin Grumbach fragt nach der Art der Begrünung der Parkflächen, da ihr diese zu wenig erscheint. Frau Krah erläutert, dass vorgesehen ist, einen Baum pro 6 Stellplätze zu pflanzen, was den geltenden Richtlinien für neu anzulegende Parkplätze entspricht.

Beschlussfassung:

1. Der Geltungsbereich wird geändert.
2. Der Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 06/2018 „Nahversorgung Moritzburger Straße“, bestehend aus dem Rechtplan, dem Vorhabenplan und dem Erschließungsplan sowie der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 16.04.2019, wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ist bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 13
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: 1

Beschlusnummer: 348/40/2019

10. Vergabe von Bauleistungen: Umbau Scheune zur Fahrraderlebniswelt Weinböhla im Objekt Kirchplatz 5

Los 14 - Metallbauarbeiten

Vorlage: 0940/2019

Die Metallbauarbeiten (Los 14) für den Umbau der Scheune zur Fahrraderlebniswelt Weinböhla wurden mit Bekanntmachung vom 01.03.2019 im Sächsischen Ausschreibungsblatt SDV Nr. 09/2019, auf eVergabe.de und Vergabe24.de öffentlich ausgeschrieben. Daraufhin haben 7 Firmen Verdingungsunterlagen abgerufen. Zur Submission am 26.03.19 um 13:20 Uhr lagen 4 Hauptangebote und keine Nebenangebote vor. Nach Wertung der Angebote gemäß Sächsischem Vergabegesetz vom 14.02.2013 unterbreitete die Firma Metalltechnik Tiepner GmbH aus 08468 Heinsdorfergrund mit einem Angebotspreis von 54.382,29 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot. Die Firma konnte ihre Leistungsfähigkeit und Fachkunde nachweisen und erbrachte die geforderten Nachweise und Erklärungen. Die geschätzten Baukosten für diese Bauleistung betragen 44.982,00 €.

Beschlussfassung:

Das Los 14 „Metallbauarbeiten“ der Baumaßnahme „Umbau Scheune zur Fahrraderlebniswelt Weinböhla im Objekt Kirchplatz 5“ wird nach Angebotswertung durch das Ingenieurbüro Partzsch gemäß dem Vergabevorschlag vom 17.04.2019 an die Firma Metalltechnik Tiepner GmbH aus 08468 Heinsdorfergrund mit einem Bruttobetrag von 54.382,29 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 349/40/2019

11. überplanmäßige Ausgabe im Ergebnishaushalt 2019 für das Konto "Verkehrsflächen und Plätze"

Vorlage: 0938/2019

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bauasträger (RL KStB Teil B) vom 09.12.2015 in der geltenden Fassung setzt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Gemeindestraßen eine zweckgebundene Zuwendung für das Jahr 2019 in Höhe von 75.191,22 € fest.

Beschlussfassung:

Die zweckgebundene Zuwendung in Höhe von 75.191,22 € für das Jahr 2019 ist dem Ausgabekonto 54.10.01.01/ 422100 „Verkehrsflächen und Plätze“ zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 350/40/2019

12. Satzung über die Betreuung von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla (Kindertageseinrichtungssatzung)

Vorlage: 0916/2019

Die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Weinböhla datiert aus dem Jahr 2012. Die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen sind darin nicht berücksichtigt und die im vergangenen Jahr stattgefundene Prüfung des Sächsischen Rechnungsprüfungshofes hat eine Überarbeitung der Satzung gefordert. Vor allem war das begründet durch das Urteil des Sächsischen OVG vom 21.03.2013, das entschieden hat, dass eine gemeindliche Satzung lediglich Festlegungen zur Festsetzung der Elternbeiträge und deren Ermäßigung für Dritte festlegen darf. Zu allen anderen Festlegungen, wie Öffnungszeiten, Anmeldung und Aufnahme von Kindern, Entstehung von Beitragspflichten u.s.w. für Dritte (freie Träger) ist die Gemeinde nicht befugt. Lediglich für die Kindertagespflege sind beitragsrelevante Satzungsbestandteile rechtmäßig, da die Gemeinde infolge geänderter gesetzlicher Grundlagen nun auch für die Erhebung des Elternbeitrages für Kinder in Kindertagespflege zuständig ist. Damit kam eine Änderung der bisherigen Satzung nicht infrage. Es wurde auf das Satzungsmuster des SSG aus dem Jahr 2014 zurückgegriffen und die Rechtsbereinigung des SächsKitaG eingearbeitet.

Der anliegende Satzungsentwurf lag dem Rechts- und Kommunalamt im Landratsamt Meißen zur Prüfung vor und begegnete keinen weiteren rechtlichen Bedenken.

Eine Folge dieser Satzungsregelung ist, dass bei jeder Änderung der Elternbeiträge die Anlage 4 zur Satzung zu ändern ist.

Satzungsinhalt:

§ 1: Hier wird unterschieden zwischen den Regelungen für Kindertagespflege in Abs. 1, für die alle Satzungsbestandteile gelten. Abs.2 regelt, dass lediglich § 4 sowie Anlage zu § 4 Gültigkeit haben für Kinder, die in Kitas freier Träger untergebracht sind.

§ 2 regeln die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte für Kinder in Kindertagespflege.

§ 3 gilt, wie bereits erwähnt nur für Kindertagespflege.

§ 4 legt die Ermittlung der Elternbeiträge für alle Einrichtungen in der Gemeinde Weinböhla fest.

§ 5 gibt der Gemeinde die Rechtsgrundlage, Elternbeiträge bei Kindern in Kindertagespflege per Bescheid zu erheben.

§ 6 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 4 legt ganz konkret die Höhe der Elternbeiträge detailliert für Krippe, Kindergarten und Hort fest. Ebenso werden Ermäßigungen für mehrere gleichzeitig betreute Kinder und Alleinerziehende detailliert festgelegt. Sie entsprechen den Festlegungen des Kreisjugendamtes. Weitere Entgelte für Betreuung innerhalb und außerhalb der Öffnungszeit werden ebenfalls detailliert festgelegt.

Beschlussfassung:

Nachfolgende Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla wird beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Weinböhla (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
hat der Gemeinderat Weinböhla in seiner Sitzung am 08.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflegestellen der Gemeinde Weinböhla im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Gemeinde Weinböhla betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen der Gemeinde Weinböhla erhebt die Gemeinde Weinböhla Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendung für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Weinböhla festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagespflegestellen der Gemeinde Weinböhla ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntmachung des Abgabenbescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weinböhla über die Erhebung eines Elternbeitrages für Kinder in Tageseinrichtungen vom 19.09.2012 außer Kraft.

Hinweis:

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhla, den

Zenker
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Kindertageseinrichtungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 08.05.2019

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 216,24 Euro pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 137,03 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 74,00 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind
 - um 45,00 Euro für ein Kinderkrippenkind
 - um 28,00 Euro für ein Kindergartenkind

um 16,00 Euro für ein Hortkind
2. ab dem 3. Kind um 100 % des Elternbeitrages
(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt: 1. für das 1. Kind um 12,00 Euro für ein Kinderkrippenkind um 7,50 Euro für ein Kindergartenkind um 4,50 Euro für ein Hortkind 2. für das 2. Kind um 60,00 Euro für ein Kinderkrippenkind um 36,00 Euro für ein Kindergartenkind um 21,00 Euro für ein Hortkind 3. ab dem 3. Kind um 100 % des Elternbeitrages
(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen oder einer Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßnahmen erhoben: 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,01 Euro 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,44 Euro 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,97 Euro Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.
(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertagespflegestelle noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 351/40/2019

13. Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Weinböhla in den Haushaltsjahren 2009 bis 2016

Vorlage: 0927/2019

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (StRPrA) Wurzen führte im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes (SRH) gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 des Gesetzes über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (RHG) die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Weinböhla in den Jahren 2009 bis 2016 durch. Der Prüfung lagen insbesondere die festgestellten Jahresrechnungen 2009 bis 2012 und die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 zugrunde. Baumaßnahmen waren nicht Prüfungsgegenstand. Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum vom 27.03.2018 bis 26.06.2018 statt. Der Prüfungsbericht ging der Gemeinde Weinböhla am 24.01.2019 zu. Zu den im Prüfungsbericht unter TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Gemeinde Weinböhla innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) als auch dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Wurzen der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB. Der Prüfungsbericht ist gemäß § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht des StRPrA Wurzen vom 23.01.2019 und die Stellungnahme der Gemeinde Weinböhla vom 01.04.2019 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 352/40/2019

14. Anfragen und Information

Gemeinderätin Grumbach erkundigt sich unter Bezugnahme auf die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Weinböhla nach dem Verfahrensstand zur Aufnahme der Dresdner Straße (S 84) in das Programm des Freistaates Sachsen für die freiwillige Lärmsanierung an Staatsstraßen. Bürgermeister Herr Zenker und Bauamtsleiter Herr Heintz konnten hierzu berichten, dass ein entsprechender Antrag auf Aufnahme in die Dringlichkeitsliste gestellt wurde, wofür auch vom LASUV der Eingang bestätigt wurde.

Das LASUV bezieht sich bei der Berechnung von Förderberechtigungen für Grundstückseigentümer aber nicht auf den Lärmaktionsplan der Gemeinde, sondern wird eigene Untersuchungen/Berechnungen anstellen. Diesbezügliche Ergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor.

Des Weiteren informiert Frau Grumbach über eine Veranstaltung der Bürgerinitiative Bahnemission Elbtal e.V. am 16.05.2019 in der Börse Coswig.

Hinsichtlich des anstehenden Verkaufes des Kirchplatzes 19 an die Winzergenossenschaft Meißen e.G. fragt Frau Grumbach, ob dieser schon vollzogen ist. Der Notartermin ist am 23.05.2019.

Gemeinderätin Kunze erkundigt sich nach dem Stand des Bauvorhabens „Betreutes Wohnen an der Dresdner Straße“. Die Baugenehmigung für die Geländeanhebung liegt dem Bauherren vor; als klärungsbedürftig erweist sich die Straßenentwässerung.

Hauptamtsleiterin Frau Schneider informiert, dass sich die Gemeindeverwaltung mit dem Projekt „Fahrraderlebniswelt“ am Ideenwettbewerb „So geht sächsisch“ beworben hat und bereits zu den 30 besten Vorschlägen auserwählt wurde. Nun werden unsere „Fahrraderlebniswelt“ und alle weiteren Projekte in Ideenwerkstätten weiterentwickelt und bewertet. Die 8 besten Konzepte werden durch eine Jury bestimmt. Die Preisgelder in Höhe von insgesamt 50.000 € werden im Juni bei einer feierlichen Preisverleihung überreicht.

15. Bürgerfragestunde

Zur Bürgerfragestunde gab es Befürwortungen zum Bau eines Gymnasiums in Weinböhla. Herr Meurers stellte Fragen zu den Bebauungsplänen „Dresdner Straße/Köhlerstraße“ und „Nahversorgung Moritzburger Straße“, Geschwindigkeitsüberschreitungen, Radwegen, Straßensperrungen in Weinböhla sowie zum Ausbau der Köhlerstraße. Diese wurden ihm beantwortet.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat